**Feststellung gemäß § 5 UVPG
GEKA mbH Munster

GAA Lüneburg vom 18.07.2025 ―**.**1 CE 002038304 / LG 25-023**

Die Firma GEKA mbH, 29633 Munster, Humboldtstr. 110, hat mit Schreiben vom 04.04.2025 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung § 16 i. V. m. § 10 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Kampfmittelbeseitigungsanlage (Nr. 10.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – 4. BImSchV) am Standort in 29633 Munster, Humboldtstr. 110 beantragt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines Tunnelofens als Nebenanlage zum zweiten Sprengofen mit einer Durchsatzkapazität von 200 t/a.

Die geänderte Anlage sowie der Tunnelofen sind jeweils der Nr. 10.1 X des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Die Nr. 10.1 X des Anhangs 1 zum UVPG enthält keine Größen- oder Leistungswerte. Es war daher gemäß §§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 3 S. 2 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 S. 3 UVPG).

Gemäß § 9 Abs. 4 und § 7 Abs.5 UVPG berücksichtigt die Behörde im Rahmen der Vorprüfung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein.

Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG sind gemäß § 2 Abs. 2 UVPG unmittelbare und mittelbare Auswirkungen (u. a.) eines Änderungsvorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 UVPG genannten Schutzgüter (§ 2 Abs. 2 UVPG). Schutzgüter im Sinne des UVPG sind gemäß § 2 Abs. 1 UVPG Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Ob eine nachteilige Auswirkung auf ein Schutzgut als erheblich anzusehen ist, orientiert sich grundsätzlich an dem Ergebnis einer vorzunehmenden Bewertung nach den einschlägigen fachrechtlichen Vorschriften (Mitschang in Schink/Reidt/Mitschang, UVPG, 2. Aufl. 2023, § 3 Rn. 7 m.w.N.). Umweltauswirkungen sind demnach regelmäßig dann erheblich, wenn sie mehr als geringfügig und damit abwägungserheblich sind, das Vorhaben also nach den Maßstäben des jeweiligen Fachrechts aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen nicht ohne weiteres verwirklicht werden darf (vgl. Mitschang a.a.O.; OVG Lüneburg 26.02.2020 - 12 LB 15718, ZUR 2020, 549 (550); zur Geringfügigkeit siehe auch: Tepperwien in Schink/Reidt/Mitschang, 2. Aufl. 2023, UVPG § 7 Rn.5).

Die vor diesem Hintergrund vorgenommene allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da die beantragten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen können.

**Begründung:**

1. Schutzgut Menschen (insbesondere menschliche Gesundheit)

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantrage Vorhaben sich insbesondere aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf das Schutzgut Menschen auswirken kann:

Bei der Kampfmittelbeseitigungsanlage handelt es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne der 12. BImSchV. Die Antragstellerin verfügt daher über ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen, das Teil eines Sicherheitsberichts ist. Im Hinblick auf das Gebäude, in dem der Schredder betrieben werden soll, sind bereits Schutzmaßnahmen im Falle des Eintritts eines Störfalls (Kein Betrieb bei Anwesenheit von Personal, Notbeflutung durch Wasser, Videoüberwachung) vorgesehen.

Während des Betriebes des Tunnelofens werden pro Entsorgungsvorgang max. 2 kg an Explosivstoffen pro Entsorgungsbehältnis durch Abbrennen entsorgt. Das Auslösen des Vorgangs erfolgt per Fernsteuerung.

Es ist daher nicht ersichtlich, dass durch die Errichtung und den Betrieb des Tunnelofens weitere Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich insbesondere aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann:

Während der Bauphase entstehen bei der Anlieferung durch die Lieferfahrzeuge gasförmige Dieselemissionen. Beim späteren Betrieb des Tunnelofens erfolgen zwar Emissionen in die Luft. Diese werden aber über eine Emissionsquelle gefasst, die mittels Messgeräten zur Einhaltung von Grenzwerten überwacht wird.

Die beim Abbrennvorgang entstehenden Staubemissionen des Schrottaustrags werden durch Einhausung und Absaugung gefasst. Einwirkungen in den Boden finden lediglich während der Bauphase statt, allerdings wird nicht schädlichen Stoffen gerechnet.

Weitere Auswirkungen sind durch die Errichtung und den Betrieb des Tunnelofens auf Tiere, Pflanzen, biologischer Vielfalt, Fläche, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstiger Sachgüter nicht zu erwarten.

3. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Im Rahmen der im Hinblick auf das Schutzgut vorgenommenen überschlägigen Prüfung waren etwaige umweltmediale Wechselwirkungen zu identifizieren und zu prüfen, ob bei der Realisierung des Vorhabens der Schutz eines Mediums nur auf Kosten eines anderen Umweltmediums bewirkt werden kann. Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass dies vorliegend nicht zutrifft und hier daher keine erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten sind.

4. Kumulierende Vorhaben

Das Vorliegen von kumulierenden Vorhaben im Sinne von § 10 Abs. 4 UVPG ist nicht ersichtlich. Eine UVP-Pflicht ergibt sich im vorliegenden Fall somit auch nicht aufgrund der §§ 10 ff. UVPG.

5. UVP-Pflicht nach § 8 UVPG

Bei dem Vorhaben handelt es sich ferner nicht um ein Vorhaben, das zugleich benachbartes Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG ist, sodass eine UVP-Pflicht im Sinne von § 8 UVPG nicht besteht.

**Hinweis:**

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.